Plangebietsgrenze

Straßenverkehrsfläche

Gehwege

P öffentl. Parkflächen

Baulinie

Baugrenze

Firstrichtung

nichtüberbaubare Grundstücksfläche im:

Reines Wohngebiet WR

Allgemeines Wohngebiet WA

Mischgebiet MI

Gemeinbedarfsfläche:

Schule

Kindergarten

V Vorbehaltsfläche

öffentl. Grünfläche

Spielplatz

private Grünfläche

I II Geschoßzahl, Höchstgrenze

0,4 (0,7) Grund- u. Geschoßflächenzahl

o g offene u. geschlossene Bauweise

Straßenbegrenzungslinie

Naturdenkmal

Ga Garagen

GGa Gemeinschaftsgaragen

anzupflanzende Bäume

Umformerstation

Satzung

Zum Bebauungsplan „Hachenberg-Grimbach“ der Gemeinde Erndtebrück

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GSNW S. 167), § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl I S. 341) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVNW S. 433) hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück am 31.07.1967/11.03.1968 folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan „Hachenberg-Grimbach“ wird als Satzung beschlossen.

§ 2
Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist als reines Wohngebiet (WR), als allgemeines Wohngebiet (WA) und als Mischgebiet (MI) ausgewiesen und im Plan entsprechend bezeichnet.

§ 3
Maß der baulichen Nutzung

Im Baugebiet sind folgende Baustufen zugelassen:

a) Eingeschossige Gebäude mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl ()GFZ) von 0,4.

b) Zweigeschossige Gebäude mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7.

§ 4
Gestaltung der Baukörper

a) Lage im Gelände
Die Stellung der Gebäude und der Abstand von der Straße richten sich zwingend nach der Darstellung im Bebauungsplan. Die Firstrichtung ist angegeben.

b) Äußere Form und Farbe
Der Grundriss soll rechteckig oder winkelförmig gestaltet sein, ähnlich der Darstellung im Plan. Die senkrechten Außenwände sind hell zu verputzen oder zu schlämmen. Nur untergeordnete Bauteile dürfen farbkräftig behandelt werden.

c) Höhenmaße
Bei eingeschossigen Gebäuden mit flachgeneigtem Dach soll die Firsthöhe höchstens 5,0 m, bei zweigeschossigen Gebäuden höchstens 7,5 m über dem bergseits in der Gebäudeflucht liegenden natürlichen Gelände sein.

Falls eine Sockellinie angebracht wird, so hat diese an dem talseitigen Unterschoss unterhalb der Fenster zu verlaufen. Die Sockellinie darf höchstens 0,50 m über dem Erdreich liegen.

d) Dächer
Die Dachneigung soll 30° bis 35 ° betragen. Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
Material und Farbe schiefergrau.

§ 5
Bauflächen

Die überbaubaren Flächen sind im Plan durch Baugrenzen festgelegt.

§ 6
Garagen

Die Dächer der Garagen sind innerhalb der Zeilen einheitlich zu gestalten.

§ 7
Außenanlagen

Die Vorgärten sind als Ziergärten zu gestalten. An Verkehrsstraßen ist als Einfriedigung eine Hecke oder ein Holzzaun bis zu 0,80 m Höhe zugelassen. Innerhalb der Wohnstraßen und –wege sind die Vorgärten mit lockerer Bepflanzung und ohne Einfriedigung zu gestalten. Die Abgrenzung des Nutzgartens zum Nachbarn ist durch einen höchstens 0,80 m hohen Maschendrahtzaun mit Bepflanzung oder durch Bepflanzung herzustellen. Grelle Farben sind bei jeglicher Einfriedigung zu vermeiden.

§ 8

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BBauG in Kraft.

Erndtebrück, 20. März 1968

GEMEINDE ERNDTEBRÜCK
Der Bürgermeister